

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gesetz über die Großherzoglich-Badische Feuerversicherungsanstalt für Gebäude vom 29. März 1852**

**Karlsruhe, 1852**

Dritter Abschnitt. Vom Verfahren bei der Aufnahme zur Versicherung

[urn:nbn:de:bsz:31-13575](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13575)

## §. 23.

Die Bauwäpger, sowie der Gemeinderath, sind für die Richtigkeit ihrer Schätzung (§§. 18 und 21) sowohl der Anstalt als dem Eigenthümer gegenüber nach L.R.G. 2127 a., Absatz 3, verantwortlich.

**Dritter Abschnitt.****Vom Verfahren bei der Aufnahme zur Versicherung.**

## §. 24.

In jeder Gemeinde besteht ein Feuerversicherungs-Buch, welches unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderaths von dem Rathschreiber geführt wird, und ein Verzeichniß aller zur Feuerversicherungs-Anstalt aufgenommenen Gebäude des Gemeindebezirks mit Angabe der Aufnahmezeit und der jeweiligen Versicherungssumme enthält. Die Einsicht des Feuerversicherungs-Buches soll Niemand verweigert werden.

Höfe, welche eine besondere Bemerkung haben, werden in Beziehung auf die Führung des Feuerversicherungs-Buches einer benachbarten Gemeinde zugetheilt, und zwar in der Regel derjenigen, welcher sie in polizeilicher Hinsicht zugewiesen sind.

Die Feuerversicherungs-Bücher der Gemeinden bilden die Grundlage des General-Feuerversicherungskatasters, das jährlich von dem Verwaltungsrath der Anstalt aufgestellt wird.

## §. 25.

Die Aufnahme in die Feuerversicherungs-Anstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungs-Buch findet auf den Termin vom 1. Januar jeden Jahres statt.

Auf denselben Termin werden auch die Veränderungen der Versicherungssummen, die sich wegen Erhöhung oder Verminderung des Gebäudewerths ergeben, in das Versicherungsbuch eingetragen.

Jeder Eigenthümer eines Gebäudes empfängt auf sein

Verlangen und auf seine Kosten bei dessen Eintrag in das Feuerversicherungs-Buch oder bei jeder Veränderung des Eintrags einen beglaubigten Auszug desselben.

§. 26.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem Eintrag in das Versicherungsbuch.

Die Versicherung und die Beitragspflicht des Versicherten besteht fort, wenn auch das versicherte Gebäude durch Feuer oder andere Ereignisse zerstört oder beschädigt, oder wenn dasselbe ganz oder theilweise zum Wiederaufbau abgebrochen wird.

Die Versicherungssumme des ursprünglich versicherten Gebäudes geht auf das an dessen Stelle zu erbauende oder wieder herzustellende Gebäude in so lange über, bis die neue Versicherung auf den Grund dieses Gesetzes geschehen ist.

§. 27.

Ergibt sich bei einem Gebäude, insbesondere durch Abbruch oder Baufälligkeit, ein Minderwerth, welcher mindestens die Summe von fünfzig Gulden erreicht, so hat der Eigenthümer, unter Angabe des Minderwerths, sogleich Anzeige davon bei dem Gemeinderath zu machen, welcher eine vorläufige Abschätzung durch den Ortstarator und den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter vornehmen läßt, und die Vormerkung dieser Veränderung in dem Feuerversicherungs-Buch längstens innerhalb zehn Tagen veranlaßt. Diese Abschätzung bleibt in Kraft, bis zu der am Ende des Jahres nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes stattfindenden Festsetzung der Versicherungssumme.

Wer diese Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden belegt, und hat zu gewärtigen, daß, im Falle eines Brandes, der eingetretene Minderwerth wo möglich durch die aufgestellten Schäger ermittelt und an der Entschädigung in Abzug gebracht wird.

§. 28.

In den ersten Tagen des Monats November jeden Jahres

bestimmt eine Commission des Gemeinderaths sämmtliche Gebäude der Gemeinde.

Bis zum 15. November muß das Verzeichniß der hiernach zur Aufnahme in die Anstalt oder zur Veränderung des Versicherungsanschlages geeigneten Gebäude, einschließlich der nach §. 27 fürsorglich abgeschätzten, in den Händen der Schärer sein, welche diese Gebäude sofort und längstens bis zum 31. Dezember abzuschätzen haben.

Ueber das Ergebniß dieser Abschätzung, sowie der nach §§. 21 und 22 erfolgten Festsetzung des Versicherungsanschlages ist sowohl der Eigenthümer, als die Feuerversicherungs-Anstalt sogleich zu vernehmen, und nach deren Zustimmung oder nach Erledigung ihrer Einwendungen durch Berücksichtigung oder Zurückweisung der festgesetzte Betrag als Versicherungssumme sofort in das Feuerversicherungs-Buch der Gemeinde mit Wirkung vom ersten des nächsten Monats Januar einzutragen, und das Resultat dem Eigenthümer gegen Bescheinigung zu eröffnen.

#### §. 29.

Die Eigenthümer beitragsfähiger Gebäude sind berechtigt, für ihre während des Kalenderjahres errichteten neuen Gebäude oder vorgenommenen Wertherhöhungen an Gebäuden, sofern sie den Betrag von mindestens fünfzig Gulden erreichen, bei ersteren schon, wenn sie unter Dach stehen, nach ihrem dermaligen Werth, und bei letzteren gleich nach geschehener Herstellung, die Festsetzung der Versicherungssumme (§§. 16 bis 22), und Aufnahme in das Brandversicherungs-Buch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen, wenn sie sich verbindlich machen, den Versicherungsbeitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, die Versicherungsaufnahme in den Fällen dieses Paragraphen längstens innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, nach Vorschrift des §. 28 vollziehen zu lassen.

#### §. 30.

Außer den in §§. 29, 31, 32, 33 bezeichneten Fällen findet

eine Veränderung der Versicherungssumme im Laufe des Jahres nicht statt.

§. 31.

Dem Gebäudeeigenthümer steht das Recht auf Revision der Abschätzung (§. 28) zu.

Das Revisionsgesuch, welches entweder auf den mittleren Bauwerth, auf den wirklichen oder Kaufwerth, oder auf beide zugleich gerichtet sein kann, geht unter der Förmlichkeit der Refursordnung in Verwaltungssachen, aber ohne aufschiebende Wirkung, an das Bezirksamt.

Dasselbe erkennt hierüber in letzter Instanz nach Erhebung einer neuen Schätzung von drei andern beeidigten Sachverständigen, wovon je einer durch den Beschwerdeführer, die Feuerversicherungs-Anstalt und das Bezirksamt ernannt wird.

Das Ergebnis der neuen Abschätzung bildet den Versicherungsanschlag, auch wenn dasselbe unter dem Betrag der früheren Abschätzung steht, und tritt sogleich nach ergangenem bezirksamtlichem Erkenntniß in Wirksamkeit.

§. 32.

In einzelnen dringenden Fällen, namentlich bei entdeckten wesentlichen Unrichtigkeiten der Schätzung, bei Verfall der Gebäude, haben die Nachbarn das Recht, der Verwaltungsrath der Feuerversicherungs-Anstalt, sowie der Gemeinderath die Pflicht, bei dem Bezirksamte auf die Anordnung einer Revision anzutragen, welche dasselbe sofort zu verfügen hat.

Ebenso ist das Bezirksamt zur Anordnung einer Revision befugt und verbunden, wenn es aus andern Anlässen zur Kenntniß von wesentlichen Unrichtigkeiten der bezeichneten Art gelangt.

Diese Revision ist nach Anleitung des §. 31 vorzunehmen, und das Ergebnis derselben tritt sogleich nach ergangenem amtlichem Erkenntniße in Wirksamkeit.

§. 33.

Auch ohne die Voraussetzungen des §. 32 kann das Ministerium des Innern in einzelnen Orten, Bezirken oder auch im

ganzen Lande eine allgemeine Revision aller Gebäude von Zeit zu Zeit anordnen.

Solche Revisionen werden, soweit sie den Bauwerth betreffen, durch drei Sachverständige vorgenommen, wovon die betreffende Gemeinde und die Feuerversicherungs-Anstalt je einen, das Ministerium aber den Obmann ernennt.

Das Ergebniß der allgemeinen Revision tritt sogleich in Wirksamkeit.

#### §. 34.

Die Kosten des Abschätzungs-, Aufnahms- und Revisionsverfahrens trägt die Feuerversicherungs-Anstalt mit folgenden Ausnahmen:

- a) Die Kosten des regelmäßigen allgemeinen Umgangs nach §. 28, sowie der allgemeinen Revision nach §. 33 tragen die betreffenden Gemeinden, in so weit als sie das Personal dazu ernennen, oder ihre Beamten dazu mitwirken.
- b) Die Kosten der nach §. 29 im Laufe des Jahres bewirkten Abschätzungen tragen die Eigenthümer.
- c) Die Kosten der Revision nach §§. 31 und 32 tragen die Eigenthümer, wenn das amtliche Erkenntniß zu Gunsten der Feuerversicherungs-Anstalt ausgefallen ist.
- d) Die Führung des Feuerversicherungs-Buchs der Gemeinden wird kostenfrei von den Letztern besorgt, ebenso die Auszüge aus denselben zur Abfassung amtlicher Uebersichten jeder Art.

### **Vierter Abschnitt.**

#### **Von der Abschätzung des Feuerschadens und Festsetzung der Entschädigung.**

#### §. 35.

Wenn ein Gebäude durch Brand oder durch Löschmaßregeln völlig zerstört ist, so besteht die zu leistende Entschädigung in vier Fünftel der im Feuerversicherungs-Buch eingetragenen Versicherungssumme.